

# Schön von innen

IHR FACH-MAGAZIN FÜR MEHR UMSATZ MIT NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTELN & OTC



KOSMETIK  
international Verlag

Duftstoffe  
helfen ...

besser zu verkaufen

**Food Report** So profitieren Sie  
**Heuschnupfen** Schnelle Hilfe  
**Abnehmen** So beraten Sie richtig



# Ohne Konsequenzen?

Ohne Parabene, frei von Aluminiumsalzen, hypoallergen, vegan: Kosmetik, die auf bestimmte Inhaltsstoffe verzichtet, boomt. Ganz risikofrei ist die sogenannte „Ohne-Auslobung“ in der Werbung nicht. Licht ins Dunkel sollte die angekündigte Änderung der Kosmetikverordnung bringen.

**D**ie Werbeaussagen für Produkte haben sich in den vergangenen Jahren gravierend verändert. Während lange die Verwendung qualitativ hochwertiger Inhaltsstoffe im Vordergrund stand, geht es mittlerweile zunehmend um das Gegenteil: nämlich um den Verzicht auf Stoffe, die mit Allergien in Zusammenhang stehen oder die anderweitig in Verruf geraten sind. Viele Verbraucher wünschen sich heute natürliche und ethisch einwandfreie Produkte – ohne kritische Zusatzstoffe.

Für die Hersteller von Kosmetika ist die sogenannte „Ohne-Auslobung“ oftmals ein Balanceakt. Heben sie die Tierversuchsfreiheit auf ihren Produkten hervor, kann dies als Werbung mit Selbstverständlichkeiten ausgelegt werden – weil die europäische Kosmetikverordnung Nr. 1223/2009 Experimente an Tieren ohnehin im Wesentlichen untersagt. Prangt wiederum auf der Verpa-

ckung der Hinweis zum Verzicht auf Aluminiumsalze, droht unter Umständen ein Verstoß gegen die geforderte Lauterkeit der Claimsverordnung Nr. 655/2013. Diese verlangt, dass Bestandteile, die rechtmäßig für kosmetische Mittel zugelassen sind, nicht herabgesetzt werden dürfen. Vor dieser Problematik soll der Handel trotzdem seiner Beratungskompetenz nachkommen, was ebenfalls nicht risikofrei ist. Branchenexperten raten jedenfalls seit geraumer Zeit dazu, auf die Werbung mit Ohne-Auslobungen zu verzichten.

## Guidelines nicht rechtsverbindlich

Einen verbindlichen Handlungsrahmen sollte die neue EU-Kosmetikverordnung bringen, die im März 2016 in Kraft getreten ist. Aber: Stattdessen wurden sogenannte Guidelines veröffentlicht, in deren Anhang 3 sich Regelungen zu den Ohne-Auslobungen finden. Bislang stellen sie nur einen Entwurf dar. „Sie sind also nicht rechtsverbindlich – selbst, wenn sie abschließend erlassen werden sollten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Auslegungshilfe, die die geltende Gesetzeslage konkretisieren soll“, erklärt Rechtsanwältin Patricia Menn. Die ersten Behörden haben jedoch durchblicken lassen, dass sie die Guidelines zum jetzigen Zeitpunkt anwenden werden.“ Für den Handel ändert sich also erstmal nichts. Vorsicht bleibt weiterhin angesagt.

Inka Storjcek

Foto: Fotolia/BillionPhotos.com